

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

1. Definitionen

ART	Die Verkehrsregulierungsbehörde <i>Autorité de Régulation des Transports</i>
AOT	Behörde zur Regelung des städtischen und außerstädtischen Verkehrs (<i>Autorité Organisatrice de Transport</i>)
c.trans.	Französisches Verkehrsgesetzbuch (<i>Code des transports</i>)
Öffentlicher Linienverkehr	Regelmäßige öffentliche Personenbeförderung auf der Straße, definiert als platzweise angebotene Leistung, deren Strecke(n), Haltestellen, Häufigkeit, Fahrpläne und Preise im Vorhinein festgelegt und veröffentlicht werden (Art. R3111-1 und Art. L3111-17 c. trans.) und die nicht von den Gebietskörperschaften organisiert wird.
Öffentlicher Bedarfsverkehr	Gelegentliche Personenbeförderung auf der Straße, deren Hauptmerkmal die Beförderung von Gruppen ist, die auf Betreiben eines Auftraggebers oder des Beförderers selbst zusammengestellt werden (Art. R3112-1 c.trans.)
Öffentliche Verkehrsanbindung	Von einer lokalen Gebietskörperschaft eingesetzte Stadt- und Überlandbusse
Busbahnhof	Halteplätze für das Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen

2. Der Betreiber

Betreiber des Busbahnhofs ist der Flughafen Basel-Mülhausen, ein dem Schweizerisch-Französischen Staatsvertrag vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens unterliegendes schweizerisch-französisches öffentlich-rechtliches Unternehmen mit Sitz in 68300 Saint-Louis, Frankreich (Postanschrift: BP60120 - 68304 Saint Louis Cedex), nachstehend „der Flughafen Basel-Mülhausen“ oder „der Flughafen“.

Der Flughafen Basel-Mülhausen, der den weltweit einmaligen Status eines binationalen Flughafens besitzt, genießt eine besonders vorteilhafte Lage im Herzen Westeuropas mit den drei wirtschaftlich starken Regionen Elsass, Nordwestschweiz und Baden-Württemberg.

Der Verwaltungsrat des Flughafens ist gemäß Artikel 12 der dem oben genannten bilateralen Staatsvertrag als Anlage beigefügten Statuten befugt, die internen Vorschriften aufzustellen.

3. Kontext des Betriebs der Anlage

Der Flughafen ist gemäß Artikel L.3114-1 ff. *Code des transports* dazu verpflichtet, der Öffentlichkeit Einrichtungen zur Nutzung des Linienverkehrs zur Verfügung zu stellen. Zu diesen Einrichtungen gehören die für die Fahrgäste und die den öffentlichen Straßenverkehrsvertrieben angebotenen Leistungen benötigten Nebenanlagen.

Der Busbahnhof befindet sich auf dem Gelände des Flughafens Basel-Mülhausen, einem dem Flughafen gemäß dem vorstehend genannten bilateralen Staatsvertrag zur Verfügung gestellten Teil des öffentlichen Eigentums des französischen Staates. Der Flughafen ist somit Verwalter dieses Bahnhofs und Betreiber der dort errichteten Bauten und Gebäude. Er ist damit als Einziger befugt, die für dieses Gelände geltenden Genehmigungen für eine vorübergehende Nutzung auszustellen und dort neue Anlagen zu errichten.

Reglement für den Busbahnhof des Flughafens Basel-Mülhausen

Bislang stehen den für die Verkehrsanbindung zu den Städten Saint-Louis, Basel und dem 60 km entfernt liegenden Freiburg im Breisgau eingesetzten städtischen Linienbussen sowie den nicht regelmäßig verkehrenden Reisebussen Halteplätze sowohl auf französischer als auch auf schweizerischer Seite rechts vom Vorplatz auf der Ebene 2 des Terminals „Ankünfte“ zur Verfügung.

4. Kontext für die Ausarbeitung der Zufahrtsbestimmungen

Das vorliegende Reglement wird gemäß den Anforderungen aus Artikel L.3114-1 *Code des transports* und den Vorschriften der ART vom Flughafen Basel-Mülhausen als Betreiber der Anlage ausgearbeitet.

Es wird auf der Website des Flughafens Basel-Mülhausen veröffentlicht: (www.euroairport.com).

5. Gültigkeitsdauer der Zufahrtsbestimmungen und Modalitäten ihrer etwaigen Änderung

Die Bestimmungen für die Zufahrt zum Busbahnhof werden gemäß den geltenden Rechtsvorschriften durch den Flughafen Basel-Mülhausen festgelegt. Sie gelten ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Flughafen-Website.

Der Flughafen Basel-Mülhausen behält sich das Recht vor, die Zufahrtsbestimmungen in den nachstehenden Fällen jederzeit ganz oder zum Teil zu ändern:

- im Falle neuer, durch die zuständigen staatlichen Behörden aufgrund der Nähe zwischen Busbahnhof und Flughafengebäude vorgesehener Sicherheitsauflagen,
- im Falle von Änderungen der Flughafeneinrichtungen,
- im Falle eines besonderen Ereignisses, das eine solche Änderung erforderlich macht.

Jede Änderung muss vor ihrem Inkrafttreten der ART und den Nutzern des Busbahnhofs mitgeteilt werden.

ARTIKEL 1 DIE ANLAGE

a) Allgemeine Präsentation der Anlage und ihrer Einrichtungen

Der Busbahnhof Basel-Mülhausen befindet sich auf der französischen Seite vor dem Terminal „Ankünfte“ auf der Ebene 2 unter einem Viadukt.

Die Zufahrtskontrolle für autorisierte Busse erfolgt über Schranken. Nur autorisierte Fahrzeuge dürfen in den Busbahnhof einfahren.

Der Busbahnhof ist 7 Tage in der Woche von 4.00 Uhr bis 00.00 Uhr (Mitternacht) und an 365 Tagen im Jahr geöffnet.

GPS-Koordinaten:
Breitengrad 47.600511
Längengrad 7.532038

b) Kapazitäten der Anlage

Der Busbahnhof Basel-Mülhausen ist mit sechs (6) Halteplätzen ausgestattet, die unterschiedslos sowohl für das Einsteigen als auch für das Aussteigen der Fahrgäste genutzt werden können.

Die Parkplätze eignen sich für Busse mit einer Länge von zwölf (12) bis fünfzehn (15) Metern, nicht jedoch für Gelenkbusse.

Der Bussteig, an dem sich die Halteplätze befinden, entspricht den vorgeschriebenen Abmessungen, um den Bedürfnissen von Personen mit eingeschränkter Mobilität gerecht zu werden.

Reglement für den Busbahnhof des Flughafens Basel-Mülhausen

Aufgrund der begrenzten Kapazität des Busbahnhofs steht dieser nur folgenden Diensten zur Verfügung:

- öffentlicher Linienverkehr,
- öffentlicher Bedarfsverkehr,
- Stadt- und Überlandbusse.

Da es sich um eine an das Flughafengebäude angrenzende Anlage handelt, kann der Busbahnhofbereich im Rahmen des Flughafenbetriebs auch von anderen Fahrzeugtypen (z.B. Taxis, Shuttles) angefahren werden. Diese Fahrzeuge unterliegen nicht dem vorliegenden Reglement.

c) Modalitäten für die Unterrichtung und die Bereitstellung der verfügbaren Kapazitäten

Die verfügbaren Kapazitäten richten sich nach der Anzahl der Durchfahrten der für den genehmigten öffentlichen Personenverkehr eingesetzten Busse.

Die verfügbaren Kapazitäten werden in chronologischer Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum der gemäß dem nachstehenden Artikel 3 eingereichten Anträge bereitgestellt.

ARTIKEL 2 BESCHREIBUNG DER MIT DER ZUFAHRT VERBUNDENEN BASIS- UND ZUSATZLEISTUNGEN

a) Basisleistungen des Betreibers

Der Flughafen Basel-Mülhausen bietet im Passagierterminal folgende Basisleistungen an:

- Wartebereich für die Passagiere,
- Gastronomie,
- Getränkeautomaten,
- Sanitäranlagen,
- Wi-Fi-Zugang, Wegweiser,
- Videoüberwachung,
- Gepäckwagen.

Das Halten der Busse und anderen Fahrzeuge im Bereich des Busbahnhofs erfolgt auf eigene Gefahr der Beförderer. Die erhobenen Gebühren stellen lediglich eine Gegenleistung für die Halteberechtigung und nicht für einen Bewachungsdienst dar.

b) Zusatzleistungen des Betreibers

Der Flughafen Basel-Mülhausen kann den öffentlichen Verkehrsbetrieben auch zusätzliche Leistungen wie insbesondere die Bereitstellung von Flächen für den Verkauf von Fahrkarten anbieten, sofern:

- dem keine Sicherheitsanforderungen entgegenstehen,
- diese Leistungen mit dem Flughafenbetrieb und insbesondere mit dem Betrieb des Busbahnhofs vereinbar sind,
- der eingereichte Antrag für durchführbar erachtet wird.

In jedem Fall erfordern diese Zusatzleistungen die Genehmigung durch den Flughafen und sind mit der Zahlung einer Gebühr verbunden, deren Höhe vom Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mülhausen festzusetzen ist.

c) Qualitätsverpflichtung im Zusammenhang mit den angebotenen Leistungen und den Anlagen

Die Fahrgäste können die Informationen über die Busverbindungen vom und zum Busbahnhof auf der Website des Flughafens Basel-Mülhausen (www.euroairport.com) einsehen.

Möglicherweise muss die Anzahl der zur Verfügung stehenden Halteplätze vorübergehend verringert werden, wenn sich dies für den Flughafenbetrieb im Bereich des Busbahnhofs als notwendig erweist oder Arbeiten im Auftrag des Flughafens Basel-Mülhausen durchzuführen sind. Um die vorgesehenen Leistungen in einem solchen Fall aufrechtzuerhalten, verpflichtet sich der Flughafen Basel-Mülhausen jedoch, den von dieser Reduzierung betroffenen Buslinien so weit wie möglich Ersatzplätze anzubieten.

ARTIKEL 3. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUFAHRT ZUR ANLAGE

a) Antrag auf Zufahrt

Der Beförderer übermittelt dem Flughafen Basel-Mülhausen, Abteilung Service Accès et Parking, in schriftlicher Form das auf der Website des Flughafens verfügbare ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsformular unter Angabe:

- der angefahrenen Städte sowie der Fahrzeiten und Betriebstage,
- die voraussichtliche Anzahl der Fahrgäste.

Die Anträge für die Zufahrtberechtigungen sind an folgende Adresse zu senden:

- per Post an den Flughafen Basel-Mülhausen: Aéroport de Bâle-Mulhouse - service Accès et Parkings – BP 60120 - 68304 Saint-Louis Cedex,
- oder per E-Mail an: apsecretariat@euroairport.com.

Die Anträge müssen spätestens sechzig (60) Kalendertage vor Inbetriebnahme der betreffenden Linie übermittelt werden.

Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Das für die beantragte Zufahrt einzureichende Dossier umfasst insbesondere (die mit einem Sternchen „*“ gekennzeichneten Dokumente sind fakultativ):

1° folgende ordnungsgemäß ausgefüllte Dokumente:

- Antragsformular,
- Auskunftsblatt „Angaben zur voraussichtlichen Tätigkeit“

2° folgende Dokumente:

- zum Unternehmen:
 - einen vor nicht mehr als drei (3) Monaten ausgestellten Handelsregisterauszug oder ein gleichwertiges Dokument
 - oder einen vom französischen Amt INSEE (APE-Code) ausgestellten Auszug aus dem Unternehmensregister (SIREN) oder ein gleichwertiges Dokument,
 - einen Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung,
 - * die für den Verkauf an die Kunden geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Bedingungen für den Fahrkartenkauf und die Bearbeitung von unvorhergesehenen Ereignissen und Beschwerden
- zur beruflichen Eignung:
 - * eine Bescheinigung über die berufliche Eignung
 - * die innergemeinschaftliche Beförderungslizenz

Reglement für den Busbahnhof des Flughafens Basel-Mülhausen

- zum Fahrzeug (für jedes Fahrzeug zu übermittelndes Dokument):
 - eine Kopie des Fahrzeugscheins
 - * oder eine Kopie des Leasingvertrages, wenn das Fahrzeug gemietet wird,
 - * eine HU-Bescheinigung,
 - Verwendung von zugelassenen, die europäischen Emissionsnormen erfüllenden Fahrzeugen, die ab dem 1. Oktober 2009 (Euro 205-Norm) und ab dem 1. Januar 2014 (Euro 6) in Betrieb genommen werden,
 - eine Kfz-Haftpflichtversicherung

Jeder Beförderer muss das Kennzeichen seiner Fahrzeuge mitteilen, damit bei der Zufahrt per Nummernschilderkennung automatisch alle Fahrten zeitlich erfasst und die entsprechenden Gebühren ermittelt werden können.

- zur Tätigkeit:

Der Beförderer teilt alle seine für den Standort vorgesehenen Tätigkeiten mit:

 - Art der Tätigkeit nach angefahrener Stadt (regelmäßig oder gelegentliche Fahrten, Fahrzeiten und Betriebstage),
 - Anzahl der Fahrten pro Jahr und Strecke,
 - Anzahl der Fahrgäste pro Monat.

a) Verwaltung und Bearbeitung der Anträge – Zuteilung der Kapazitäten für den Buchungszeitraum

Die Buchungen können jedes Jahr zwischen dem 1. Januar und dem 28. Februar für das laufende Jahr vorgenommen werden. Der Beförderer reicht seinen Antrag bzw. seine Anträge während dieses sogenannten Buchungszeitraums ein.

Die Anträge werden jährlich im gleichen Zeitraum erneuert.

Die Bearbeitung erfolgt in der chronologischen Reihenfolge ihres Eingangs.

Der Flughafen Basel-Mülhausen verpflichtet sich, dem Beförderer innerhalb einer Frist von höchstens einem (1) Monat und nach Prüfung seines Antrags sowie entsprechend den zur Verfügung stehenden Kapazitäten und dem bestehenden Verkehrsaufkommen zu antworten.

Im Falle von Anträgen zu identischen Dienstleistungen kann der Flughafen Basel-Mülhausen eine Anpassung der ursprünglichen Anträge der einzelnen Beförderer vorschlagen, um vernünftige Alternativen mit begrenzten Auswirkungen auf die Betriebsbedingungen des Busbahnhofs zu finden.

Jede Ablehnung eines Antrags ist gemäß Artikel L.3114-7 c. trans. zu begründen.

b) Verfahren zur Zuteilung der Kapazitäten

Die Zufahrt zum Busbahnhof ist für den öffentlichen Linienverkehr, den Bedarfsverkehr und die Stadt- und Überlandbusse reserviert.

Die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erfolgt nach und nach mit Antragseingang entsprechend den folgenden Kriterien:

- Verfügbarkeit der Infrastrukturen zu den gewünschten Zeiten,
- Gegenseitige Ergänzung der angebotenen Strecke mit den bestehenden Verkehrsanbindungen,
- Fähigkeit des Beförderers, sein Angebot durch Optimierung der Straßenverkehrsanbindung seines Einzugsgebietes an die Strategie zur Entwicklung des Flughafens und insbesondere seines Luftverkehrsaufkommens anzupassen,
- Qualitätsüberwachung des Beförderers (Zahlungsausfälle, Einhaltung der Zufahrtsbestimmungen, Einhaltung der Verkehrsregeln).

Der Flughafen kann die Meinung eines oder mehrerer zuständiger AOT einholen und vor der Entscheidung Gespräche mit den den Busbahnhof anfahrenen Beförderern führen.

Reglement für den Busbahnhof des Flughafens Basel-Mülhausen

Wenn die Zufahrt zum Busbahnhof aufgrund nicht ausreichender Halteplätze verweigert wurde, wird der Antrag des Beförderers, sofern er damit einverstanden ist, auf eine Warteliste gesetzt. Sobald im Laufe des Jahres Plätze frei werden, wird der Beförderer dann für eine eventuelle Bestätigung seines ursprünglichen Antrags benachrichtigt.

Jede Änderung der Zuteilungen wird den Beförderern und gegebenenfalls den betroffenen AOT durch den Flughafen Basel-Mülhausen im Voraus mitgeteilt.

c) Für die Zufahrt benötigte Mittel

- Zufahrtskarte

Jeder registrierte Beförderer erhält für jedes angemeldete Fahrzeug eine Zufahrtskarte.

Die Erstellung der Zufahrtskarte sowie ihre Erneuerung im Falle von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung werden nach den in Anhang 3 festgelegten Tarifen berechnet. Der Beförderer gibt seine Flughafenzufahrtskarte spätestens zwei (2) Monate nach Ende des Vertragsverhältnisses zurück. Andernfalls ist er zur Zahlung des diesbezüglich in Anhang 3 vorgesehenen Betrages verpflichtet.

Der Beförderer ist allein für die ihm ausgestellte Karte verantwortlich. Bei Verlust oder im Falle einer Verwendung dieser Karte durch Dritte ist der Beförderer ohne die Möglichkeit einer Anfechtung zur Zahlung der entsprechenden Rechnungen verpflichtet.

Jeder Verlust und jede Kündigung des Abonnements muss gemeldet werden, damit die Karte gesperrt und die Kostenberechnung eingestellt werden können.

Wenn sich die Zufahrtskarte bei der Durchfahrt nicht im Fahrzeug befindet oder gesperrt ist, zieht der Beförderer am Automaten ein Ticket und fährt entsprechend den Bedingungen des nachstehenden Absatzes in den Busbahnhof ein.

- Zufahrtsticket

Jeder nicht registrierte Beförderer muss sich über die Gegensprechanlage an der Zufahrt bei den Flughafenmitarbeitern melden. Nach Überprüfung durch die Flughafenmitarbeiter wird ihm dann ein Zufahrtsticket ausgestellt.

d) Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss erfolgt in Form einer schriftlichen Annahme des ordnungsgemäß ausgefüllten und von beiden Parteien unterzeichneten Antragsdossiers durch den Flughafen Basel-Mülhausen.

Modalitäten zur Änderung einzelner Details des Zufahrtsantrages:

Jede geplante Änderung des ursprünglichen Zufahrtsantrages muss spätestens einen (1) Monat im Voraus beim Flughafen Basel-Mülhausen, Abteilung Accès et Parkings, in schriftlicher Form unter Beilage der entsprechenden Belege beantragt werden (vgl. Modalitäten Artikel 3a).

Die Änderung kann insbesondere folgende Aspekte betreffen:

- die angefahrenen Städte, die Fahrzeiten und die Betriebstage,
- die Größe der Fahrzeuge oder ihre Eigenschaften (Kennzeichen, HU-Bescheinigung, Umweltnormen),
- die voraussichtliche Anzahl der Fahrgäste.

Reglement für den Busbahnhof des Flughafens Basel-Mülhausen

Unter der Voraussetzung, dass die Änderungen nicht den für die Zufahrt zum Busbahnhof geltenden vorliegenden Bestimmungen entgegenstehen, sendet der Flughafen Basel-Mülhausen dem Beförderer innerhalb von dreißig (30) Werktagen nach Eingang seines Antrags eine Antwort entsprechend den verfügbaren Kapazitäten zu.

Die Einstellung einer Verkehrsanbindung wird als Änderung der einzelnen Details des Antragsdossiers angesehen, wenn der Beförderer stattdessen andere Strecken anbietet.

Kündigungsbedingungen

- Kündigung auf Betreiben des Beförderers

Sollte der Beförderer seinen gesamten Fahrdienst einstellen, muss er den Flughafen Basel-Mülhausen hierüber schnellstmöglich und spätestens einen (1) Monat vor der geplanten Einstellung per mit Empfangsbestätigung versendeter E-Mail hierüber unterrichten.

- Kündigung auf Betreiben des Flughafens Basel-Mülhausen

Sollte der Beförderer gegen die Zufahrtsbestimmungen, einschließlich der Bestimmungen des geltenden Reglements, verstoßen und insbesondere nicht seinen Zahlungspflichten nachkommen, fordert der Flughafen Basel-Mülhausen ihn per mit Empfangsbestätigung versendeter E-Mail dazu auf, seine Situation wieder in Einklang mit den Bestimmungen zu bringen.

Kommt der Beförderer dieser Inverzugsetzung nicht innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Tagen nach, kann der Flughafen Basel-Mülhausen die Zufahrtsgenehmigung zurückziehen, wobei die dem Beförderer eingeräumte Frist zur Bereinigung seiner Situation in dringenden Fällen auch verkürzt werden kann.

e) Personenbezogene Daten

Der Flughafen Basel-Mülhausen weist den Beförderer darauf hin, dass die ihn betreffenden namensbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung der Anträge verarbeitet werden. Die verarbeiteten Daten sind für die Abteilung Accès et Parkings bestimmt und werden nur solange aufbewahrt, wie es für die Verwaltung der Vertragsbeziehung mit dem Flughafen Basel-Mülhausen unbedingt erforderlich ist. Daten, die als Nachweis eines Rechts oder eines Vertrages dienen oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung aufbewahrt werden müssen, werden hingegen für den diesbezüglich geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und der geänderten Fassung des französischen Datenschutzgesetzes Nr. 78-17 besitzt jede natürliche Person im Zusammenhang mit ihren Daten folgende Rechte: Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden), auf Widerspruch, auf Einschränkung der Verarbeitung und Recht auf Übertragbarkeit. Es ist auch möglich, Richtlinien für die Speicherung, Löschung und Weitergabe personenbezogener Daten nach dem Tod festzulegen.

Jede natürliche Person kann aus berechtigtem Grund Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden Daten einlegen.

Zur Ausübung dieser Rechte ist ein Einschreiben mit Rückschein an folgende Adresse zu senden: Aéroport de Bâle-Mulhouse – Délégué à la protection des données (DPO) – BP 60120 68300, Saint-Louis Cedex. Jedem Antrag muss eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden.

Der Flughafen Basel-Mülhausen stellt sicher, dass die von ihm beauftragten Dienstleister ihre Pflichten insbesondere im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten einhalten. In dieser Hinsicht und gemäß dem vorstehenden Datenschutzgesetz und der Verordnung (EU) 2016/679 muss der Beförderer alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um den Fahrgästen die vertrauliche Bearbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu garantieren und ihnen ein Recht auf Auskunft und Berichtigung gewähren.

ARTIKEL 4 PREISE UND INRECHNUNGSTELLUNG

a) Für die Nutzung der Anlage zu entrichtende Gebühren

Der Busbahnhof wird den Beförderern gegen Zahlung einer Gebühr gemäß der beigefügten Preistabelle zur Verfügung gestellt. Im Falle eines betrügerischen Verlassens des Busbahnhofs wird dem Beförderer die in Anhang 3 vorgesehene Gebühr für einen ganzen Tag zuzüglich Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt.

Sollte der Beförderer beim Verlassen des Busbahnhofs eine Zahlung nicht vornehmen können, wird eine „Schuldenerkennung“ ausgestellt und eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Die Gebühren können jährlich auf Beschluss des Flughafen-Verwaltungsrates im Rahmen der Festsetzung aller geltenden Gebühren geändert werden.

b) Gebühren für die Nutzung der Zusatzleistungen

Die mit der Bereitstellung der Flächen verbundenen Leistungen und Gebühren unterliegen der Genehmigung für die vorübergehende Nutzung eines öffentlichen Bereichs und sind entsprechend den vom Flughafen Basel-Mülhausen festgesetzten Gebühren in Rechnung zu stellen.

c) Inrechnungstellung

Die vom Beförderer als Gegenleistung für die Nutzung des Busbahnhofs zu entrichtende Gebühr ist wie folgt zahlbar:

- vierteljährlich bei Abschluss eines Quartalsabonnements,
- im Voraus, dreißig (30) Tage nach Datum der Rechnung durch Lastschrift oder Banküberweisung.

Die Modalitäten zur Begleichung der mit den Zusatzleistungen verbundenen Kosten werden in einer Vereinbarung über die Belegung öffentlichen Grundbesitzes (convention d'occupation domaniale) festgelegt.

d) Einstellung der Strecke durch den Beförderer

Der Beförderer kann die Einstellung der Strecke entsprechend den in Artikel 3 Buchstabe d vorgesehenen Bedingungen beantragen.

Wenn kein Abonnement abgeschlossen wurde, übermittelt ihm der Flughafen zum Datum der Einstellung der Strecke eine nach den in Artikel 4, Buchstabe c festgelegten Bedingungen zahlbare Endabrechnung.

Bei Nichteinhaltung der für die Einstellung der Strecke geltenden Kündigungsfrist von einem (1) Monat muss der Beförderer eine Vertragsstrafe in Höhe von fünfzig Euro (50 €) zahlen.

Im Falle der Aufkündigung eines Quartalsabonnements wird der gesamte angebrochene Zeitraum fällig. Der Beförderer hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

ARTIKEL 5 BEDINGUNGEN ZUR NUTZUNG DER ANLAGE

a) Technische Betriebsvorschriften

Für den öffentlichen Linienverkehr und Bedarfsverkehr beträgt die zulässige Höchsthaltezeit vorbehaltlich besonderer mit dem Flughafenbetrieb verbundener Einschränkungen dreißig (30) Minuten pro Fahrt, wobei sich der Flughafen Basel-Mülhausen das Recht vorbehält, die Haltezeiten nach Benachrichtigung betroffenen Beförderer zu ändern oder zeitweise den Zugang zum Busbahnhof einzuschränken.

Reglement für den Busbahnhof des Flughafens Basel-Mülhausen

Für den öffentlichen Linienverkehr und Bedarfsverkehr, dessen Antrag auf Zufahrt durch den Flughafen genehmigt wurde, sei darauf hingewiesen:

- dass die Ankunft der Busse fünfzehn (15) Minuten vor dem antragsgemäß zugewiesenen Zeitrahmen gestattet ist.

Für den öffentlichen Linienverkehr und Bedarfsverkehr ohne Zufahrtsantrag sei darauf hingewiesen:

- dass die Ankunft der Busse durch den Flughafen entsprechend den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen genehmigt wird,
- dass die Busse den Parkplatz spätestens fünfzehn (15) Minuten nach der innerhalb des Zeitrahmens liegenden Ankunftszeit verlassen müssen.

Ein Verweilen in dem Busbahnhof aus organisatorischen Gründen (Wartezeiten auf dem Parkplatz) ist nicht gestattet. Die oben genannte Gebühr gilt für eine Höchsthaltdauer von dreißig (30) Minuten. Nach diesem Zeitraum muss der Beförderer für jede weitere Viertelstunde eine zusätzliche Gebühr von fünfzehn Euro (15 €) zahlen. Jede angefangene Viertelstunde ist fällig und wird in Rechnung gestellt.

Die Nutzer des Busbahnhofs (zugelassene Transportunternehmen) sowie ihre Mitarbeiter sind zur Einhaltung der auf dem Flughafen Basel-Mülhausen geltenden Vorschriften verpflichtet. Dies gilt insbesondere für:

- die Straßenverkehrsordnung,
- den geltenden Erlass des Präfekten über die auf dem Flughafengelände vorgesehenen polizeilichen Maßnahmen und die damit einhergehenden Durchführungsmaßnahmen,
- die vorliegenden Zufahrtsbestimmungen und jedes damit zusammenhängende Dokument.

Die Fahrpläne der einzelnen Verkehrslinien werden auf Kosten des Beförderers am Busbahnhof ausgehängt.

b) Pünktlichkeitsverpflichtung und Vertragsstrafen bei Verspätung oder Stornierung

Die AOT und zugelassenen Beförderer werden vom Flughafen Basel-Mülhausen auf die Verpflichtung zur Pünktlichkeit hingewiesen.

Verspätungen oder Stornierungen einer Verkehrsanbindung ziehen keine Vertragsstrafe nach sich.

Im Falle einer Verspätung des Beförderers kann der auf der Grundlage der ursprünglichen Durchfahrtszeit zugewiesene Zeitrahmen vorübergehend einem anderen Beförderer zugewiesen werden, und der Flughafen kann dem verspäteten Beförderer einen neuen Zeitrahmen zuteilen.

Sollten nicht alle Halteplätze zu den gewünschten Zeiten verfügbar sein, trifft der Beförderer die geeigneten Maßnahmen, um vor dem Busbahnhof auf die Freigabe eines Parkplatzes zu warten.

Im Falle eines Streiks der Mitarbeiter des Beförderers richtet der von der AOT oder dem betroffenen Beförderer unterrichtete Flughafen Basel-Mülhausen ein Informationssystem für die Fahrgäste ein.

Luc Gaillet
Verwaltungsratsvorsitzender

ANHANG 1: PLAN DER ANLAGE UND AUSSTATTUNGEN

ANHANG 2: ANTRAGSFORMULAR FÜR DIE ZUFAHRT

ANHANG 3: PREISTABELLE

ANHANG 4: KUNDENKONTO-ERÖFFNUNGSFORMULAR



- LEGENDE
- Quai 1 – Emplacement 1 réservé ligne urbain / interurbaine
 - Quai 2 – Emplacements 1 à 14 : taxi aéroport
 - Quai 2 – Emplacements 15 à 20 : zone réservée
 - Quai 3 – Emplacements 1 et 2 : zone VIP
 - Quai 3 – Emplacements 3 à 6 : transports publics non réguliers enregistrés
 - Quai 4 – Emplacements 1 à 5 : transports publics réguliers et non réguliers non enregistrés

ANTRAG FÜR DEN ZUGANG ZUM BUSBAHNHOF - FLUGHAFEN BASEL-MULHOUSE

Regelmäßiger öffentlicher Personentransport

1 ° ANTRAGSFORMULAR FÜR DEN ZUGANG

Dieses Formular kann nur eine einzige Buslinienreferenz betreffen. Für mehrere Buslinien, füllen Sie bitte mehrere Formulare aus.

Zugangsanträge können per Post an BP60120 68304 Saint-Louis Cedex oder per E-Mail an apsecretariat@euroairport.com gesendet werden.

Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Gemäß Artikel L.3114-7 des Transportkodex wird die Antwort des Betreibers auf den Zugangsantrag des Transportunternehmens innerhalb eines (1) Monats nach Empfang an den Antragsteller übermittelt.

Initiale Anwendung Erneuerung Änderung

Datum des Antrags (Datum, an dem das Formular an den Busbahnhofbetreiber geschickt wird)	
Name des Operators	
Name des Unternehmens	
SIREN-Nummer oder gleichwertig	
MwSt-Nummer	
Adresse des Operators	
Rechnungsadresse, falls abweichend	
Marke, unter der die Linie betrieben wird	
Nummer und Strecke der bedienten Linie	
Gewünschtes Datum des Betriebsstarts	
Gewünschtes Enddatum des Betriebes	
Tage der Durchfahrten (1 Montag-7 Sonntag)	
Ankunftszeiten am Flughafen Basel-Mulhouse	
Abfahrtszeiten vom Flughafen Basel-Mulhouse	
Kommerzieller Kontakt des Transportunternehmens (Telefon und E-Mail) für den Austausch, der für die Zugangsberechtigung und die Organisation des Fahrplans notwendig ist	
Operativer Kontakt, sobald der Zugang begonnen hat	

2 ° INFORMATIONSBLATT

FESTLEGUNG DER VORAUSSICHTLICHEN AKTIVITÄT

AKTIVITÄT

Regelmäßige Transportleistungen : ja / nein von bis

Gelegenheitsverkehr: ja / nein von bis

Herkunft : Reiseziel :

Anzahl der Betriebstage pro Woche :

Anzahl der Durchfahrten pro Tag :

Anzahl der Durchfahrten pro Woche :

GESCHÄTZTE AKTIVITÄT IN ZAHLEN

Geschätzte Anzahl von Durchfahrten pro Jahr :

Geschätzte Anzahl von Kunden pro Monat : Bringen Holen

KENNZEICHENLISTE

Kennzeichen :	Fahrzeugtyp :	Kennzeichen :	Fahrzeugtyp :

Datum :	Gesellschaftsstempel
Unterschrift des Transportunternehmens :	
Durch die Unterschrift werden die Regeln für den Zugang zum Busbahnhof am Flughafen Basel-Mulhouse vorbehaltlos akzeptiert.	
GENEHMIGUNG DES FLUGHAFENS BASEL-MULHOUSE AIRPORT – SERVICE ZUFAHRT UND PARKPLÄTZE	
	JA NEIN
Datum :	
Name :	Vorname :
Unterschrift :	

Der Flughafen Basel-Mulhouse informiert die Transportunternehmen, dass deren persönliche Daten elektronisch verarbeitet werden, um die Anträge auf Zugang zur Einrichtung zu verwalten. Diese Informationen sind für den Service Zufahrt und Parkplätze bestimmt und werden nur für die erforderliche Dauer die für die Verwaltung der Vertragsbeziehung mit dem Flughafen Basel-Mulhouse nötig ist aufbewahrt. Die Daten, die den Nachweis eines Rechts oder eines Vertrags ermöglichen und die zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung aufbewahrt werden müssen, werden für die vom geltenden Recht vorgesehene Dauer aufbewahrt.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und dem geänderten Datenschutzgesetz Nr. 78-17 hat jede physische Person folgende Rechte in Bezug auf ihre Daten: Auskunftsrecht, Berichtigungsrecht, Recht auf Löschung (Recht auf Vergessen), Widerspruchsrecht, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Übertragbarkeit. Es ist auch möglich, Richtlinien für die Speicherung, Löschung und Weitergabe von persönlichen Daten nach dem Tod festzulegen.

Jede physische Person kann auch aus legitimen Gründen gegen die Verarbeitung der sie betreffenden Daten Widerspruch einlegen.

Um diese Rechte auszuüben ist ein Einschreiben mit Rückschein an folgende Adresse zu senden Flughafen Basel-Mulhouse - DPO - BP 60120 68300, Saint-Louis Cedex. Allen Anträgen muss einer Fotokopie des Personalausweises beigelegt werden.

ANHANG 3: PREISTABELLE

Die erhobene Gebühr gilt einmalig für jede Durchfahrt.

Für jede Durchfahrt wird ein Betrag von 2 € ohne Steuern für eine Höchsthaltezeitdauer von 30 Minuten berechnet.

Darüber hinaus wird ein Zuschlag von 15 € je Viertelstunde mit einem Höchstbetrag von 100 € ohne Steuern pro Tag erhoben.

Für die Erstellung der Zufahrtskarte wird ein Betrag von 20 € ohne Steuern in Rechnung gestellt.

Eine Neuausstellung der Karte aufgrund von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung kostet 50 € ohne Steuern.

Die Bearbeitungsgebühren belaufen sich auf 50 % des in Rechnung gestellten Betrages, mindestens jedoch 40 € ohne Steuern.

z. Hd. der Buchhaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Damit wir Ihr Konto in unserer Datenbasis eröffnen können, bitten wir Sie uns dieses von Ihnen ausgefüllte Formular per Post oder per Fax Nr.: **+ 41 61 325 43 95** zurück zu senden.

Firmenname:

.....
Telefon: _____
Telefax: _____

Rechnungsadresse:

E-Mail: _____

.....
.....

MwSt Nr.:

Adresse der Zahlungserinnerung (wenn eine Andere als die Rechnungsadresse) :

.....
.....

**Name des Verantwortlichen
Ihrer Lieferantenbuchhaltung:**

**Lieferantenschlüssel in
Ihren Büchern:**

Telefon (Direktwahl):
Telefax.:
E-Mail:

Ihr Kontakt bei uns: Herr / Frau
Abteilung :

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns einen Briefbogen mit Briefkopf und die **BLZ Normen SEPA** Ihres Unternehmens beilegen würden. Ihre Auskünfte werden in unsere Kundendatei eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine KUENY
Debitoren Buchhaltung

FLUGHAFEN BASEL-MULHOUSE
Buchhaltung
Postfach 142
CH - 4030 BASEL

In Anwendung des französischen Gesetzes Nr. 78-17 vom 06. Januar 1978 teilen wir Ihnen mit, dass das Formular vollständig ausgefüllt werden muss und die Angaben ausschließlich dem Flughafen vorbehalten sind. Sie haben auch das Recht die Ihre Firma betreffenden Angaben einzusehen und Korrekturen zu veranlassen.